

Seminar/Webinar Zollabwicklung

So gelingt der Einstieg in den Aussenhandel

Referent:
Fabian Mäder
Zollberater
FineSolutions AG
8057 Zürich
Fabian.maeder@finesolutions.ch



Die wichtigsten Dokumente im Aussenhandel



Aussenhandelsdokumente und Ursprungsnachweise

- Handelsrechnung
- Rechnung für Zollzwecke
- Packliste
- Lieferschein
- Übergabeschein
- Präferenznachweis (Rechnungserklärung, EUR.1 etc.)
- Ursprungszeugnis (nichtpräferenzieller Ursprung)
- Ausfuhrbewilligung (z.B. für Dual-Use Güter)
- Zertifikate (CE-Zertifizierung, Inspektionszertifikate etc.)

Zolldokumente und Transportpapiere

- Ausfuhrliste / Einfuhrliste e-dec
- Veranlagungsverfügung Import & Export
- Zolldokumente vorübergehende Verwendung (Carnet ATA, Freipass, etc.)
- Zolldokumente Veredelungsverkehr (11.71/11.86)
- T1 oder T2 Transitdokumente
- Gefahrengutzertifikate
- Frachtbriefe (CMR, CIM, AWB etc.)
- Traditionspapiere, Wertpapiere (Konnossement und Bill of Lading)

Übersicht der Ursprungsarten und Freihandelsabkommen

UNTERSCHIEDUNG **URSPRUNGSARTEN**

NICHTPRÄFERENZIELLER URSPRUNG



MARKENRECHTLICHER URSPRUNG



PRÄFERENZIELLER URSPRUNG



Importabwicklung – welche Pflichten hat der Importeur?

Im Zollgesetz (ZG) und in der Zollverordnung (ZV) sind die Pflichten eines Importeurs festgehalten. Diese bestehen unter anderem aus folgenden Tätigkeiten:

- Es besteht eine **Zuführungspflicht von Waren** zur Zollstelle
- Der Importeur ist genauso **anmeldepflichtig** wie der Chauffeur, Spediteur - der Importeur muss prüfen, ob seine im Ausland eingekauften Waren auch wirklich verzollt wurden
- Als Importeur sind Sie in der Holschuld, die **elektronischen Veranlagungsverfügungen** vom Zollserver zu beziehen
- Es besteht die **Pflicht einer Prüfspur** gemäss MWST-Gesetzgebung – der Importeur muss die eVV Import mit dem Geschäftsfall verknüpfen (roter Faden)
- Als Importeur müssen Sie die **Inhalte der eVV kontrollieren** und bei Falschverzollungen eine Korrektur beim BAZG beantragen
- Der Importeur muss die erhobenen **Zollabgaben und Einfuhrsteuern** bezahlen, sofern dies nicht mit den Incoterms© anders vereinbart wurde

Die verschiedenen Zollverfahren

Die wählbaren Zollverfahren (Art. 47 ZG)

- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Ausfuhrverfahren
- Transitverfahren
- Verfahren der aktiven Veredelung (im Inland)
- Verfahren der passiven Veredelung (im Ausland)
- Verfahren der vorübergehenden Verwendung
- Zolllagerverfahren

Wichtigkeit der Exportkontrolle

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) Bewilligung Industrieprodukte

Jeder Exporteur muss in Eigenverantwortung prüfen, ob seine Produkte bewilligungspflichtig sind oder nicht.



Kugellager

Tarifsuche	
Anzeige Details	
Tarifnummer : 8482.1020 ZC : Schlüssel :	
Tarifnummer	Text
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager oder Nadellager):
8482.10	- Kugellager:
8482.1020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g
Bewilligungspflicht:	Bew.-Stelle: BWIP zivil und militärisch verwendbare Güter (Dual-Use Güter). Bei nicht bewilligungspflichtigen Ausfuhren ist in der Zollanmeldung der Vermerk "bewilligungsfrei" anzubringen
Hinweise zum Ausfüllen der Zollanmeldung / zusätzliche Angaben	Eigenmasse in kg mit 3 Kommastellen Zusatzmenge -
Abkürzungen:	BWIP Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) Exportkontrollen/Industrieprodukte, 3003 Bern Tel. +41 (0)58 462 68 50 , Fax. +41 (0)58 464 95 32 , E-Mail licensing@seco.admin.ch



Sofern die technischen Spezifikationen der Kugellager den Dual-Use Gütern (Anhang 2 der Güterkontrollverordnung) entsprechen, sind diese Güter bewilligungspflichtig bei der Ausfuhr.